

# Computergestützte Analyse der Prognos-Infratest-Studie „Inanspruchnahme anwaltdischer Leistungen“

Alfred Endrös

*Eine Aufhellung der „wissenschaftlichen Nacht?“*

*Ausgangspunkt: Die „Marktgegenseite“*

## I. Einführung

Mit dem Aufsatz „Anwaltsforschung und EDV“ in jur-pc 1990, S. 466 hatte der Verf. bei einer summarischen Würdigung der Prognos-Infratest-Studie schon auf Zweifel an deren Eignung hingewiesen, die wissenschaftliche Nacht aufzuhellen, in der die deutsche Anwaltschaft nach der viel zitierten Meinung des Soziologen Paul leben soll<sup>1</sup>. Eine computergestützte Untersuchung dieser Studie einschließlich ihres Tabellenanhangs ergab nunmehr, daß ihrer durch Verbreitung in den Medien über den Kreis der Juristen hinaus bekannt gewordenen Defizitanalyse das entscheidende Kriterium der Forschung fehlt, nämlich „in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“<sup>2</sup>.

Während zwei inzwischen abgeschlossene Projekte der Anwaltsforschung als Ausgangspunkt der Untersuchung den Anwalt selbst in seiner Eigenschaft als Dienstleistungserbringer wählten<sup>3</sup>, geht die Studie von der „Marktgegenseite“ aus. Mit dem Bestreben, die Dienstleistungsbeziehungen auch im freien Beruf als „Markt“ zu behandeln, befaßten sich in jüngster Zeit verschiedene Autoren<sup>4</sup>. Bei der allgemein fortgeschrittenen Entwicklung zum „Käufermarkt“ tritt dabei die absatzwirtschaftliche Betrachtungsweise immer mehr in den Vordergrund. Winters bezeichnet die Studie deshalb zutreffend als Marktuntersuchung<sup>5</sup>. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht besteht Einigkeit darüber, daß für die betriebliche Leistung einschließlich der Dienstleistung die allgemeinen Grundsätze des Marketing anwendbar sind, wobei sich für freie Berufe bestimmte Differenzierungen ergeben, die auch für die Marketingforschung gelten. Als Oberbegriff hat sich hier die Bezeichnung 'empirische Sozialforschung' durchgesetzt, worunter auch die Rechtstatsachenforschung fällt<sup>6</sup>. Dem Juristen ist der letztere Begriff aus der Verkehrsbefragung insbesondere im Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht bekannt. Gloy<sup>7</sup> weist allerdings nicht zu Unrecht darauf hin, daß „zu einem nicht unwesentlichen Teil das gegenüber der Umfrageforschung verspürte Unbehagen auf die mangelnde Vertrautheit der Richter und Anwälte mit dem Forschungsinstrument selbst zurückzuführen ist“. Dieser Gesichtspunkt gibt Anlaß dazu, zum Verständnis der Analyse der Studie einige methodologische Grundlagen der Marketingforschung zu erörtern. Der Verf. konnte hierzu wesentliche betriebswirtschaftliche Informationen mit dem PC über Wirtschaftsdatenbanken beschaffen<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Der Textteil der Prognos-Infratest-Studie wurde veröffentlicht als Sonderheft März 1987 des Anwaltsblatts, mit Tabellenanhang in Buchform mit dem Titel „Inanspruchnahme anwaltdischer Leistungen, Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage“ v. Wettmann u. Jungjohann, 1989, im folgenden als „Studie“ bezeichnet; Seitenangaben beziehen sich auf die Buchausgabe.

<sup>2</sup> Bundesberichte Forschung, BT Drs. 3024, S. 444.

<sup>3</sup> Hommerich, Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck, 1988 u. Wasilewski, Streitverhütung durch Rechtsanwälte, 1990.

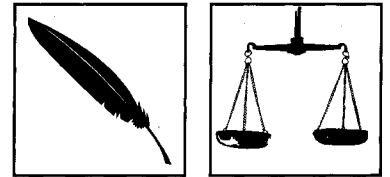
<sup>4</sup> Anton Meyer, Freie Berufe und Betriebswirtschaft, 1988; Knief, Die Entwicklung des Steuerberatermarktes, Steuerberatung bis zum Jahr 2011, hrsg. v. Siemens AG, 1988 u. Winters, Der Rechtsanwaltsmarkt, Chancen, Risiken und zukünftige Entwicklung, 1990.

<sup>5</sup> AnwBl 1987, 311.

<sup>6</sup> Wäch, Rechtstatsachenforschung, hrsg. v. Chiotellis u. Fikentscher, 1984, S.92; Stempel, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1988, 190.

<sup>7</sup> Handbuch des Wettbewerbsrechts, 1986, § 18, Rz. 8.

<sup>8</sup> Vgl. Endrös, Computergestützte Methodik für eine juristische Publikation, NJW 1989, 2587; die dort geschilderte Methodik wurde für die Analyse der Studie angewandt; verschiedene methodologische Hinweise verdankt der Verf. Dr. Christoph Endrös MBA; für das Gebiet der Verkehrsbefragung im Wettbewerbsrecht erläutert Gloy, Fn. 7, S. 124-128 u. 130-143 ausführlich die einschlägige Methodologie; im folgenden wird eine allgemein verständliche Darstellung versucht, auch wenn die terminologische Exaktheit dadurch beeinflußt werden sollte.



Die Untersuchungsarten der Marketingforschung

## II. Methodologische Grundlagen

In der Marketingforschung werden drei Untersuchungsarten unterschieden: Die explorative, die deskriptive und die kausalanalytische<sup>9</sup>. Bei der *explorativen Form* bemüht sich der Forscher, in einem Bereich, in dem er sich noch nicht genügend auskennt, um Informationen, die es ihm ermöglichen, gezielte Forschungsfragen zu erarbeiten. Dabei wird in der Regel ausgegangen von einer Durchsicht bestehender Literatur, daran schließen sich häufig Interviews mit Personen an, die in der Sozialforschung gelegentlich auch als „Experten“ bezeichnet werden, und die in der Lage sein sollen, aus der Praxis zur Klärstellung beizutragen. *Deskriptive Studien* beschränken sich darauf, Eigenschaften oder Funktionen des Marktes zu beschreiben. *Kausalanalytische Untersuchungen* sind dadurch gekennzeichnet, daß sie die Frage nach dem „Warum“ beantworten, indem durch Hypothesen die Ursachen zu untersuchender Phänomene ermittelt werden<sup>10</sup>. Voraus geht hier nach einem explorativen Untersuchungsteil das Erarbeiten von Modellen, die man als Bestandteile eines „Werkzeugkastens“ bezeichnen kann, welche ein Forscher braucht, um zu überprüfbareren Hypothesen über reale ökonomische Zusammenhänge zu kommen<sup>11</sup>. Falls Daten, wie in der Studie, durch fragebogenstrukturierte Interviews erhoben werden, ist aus den für eine empirische Untersuchung notwendig praxisbezogenen Hypothesen ein Fragebogen als „Auswahl aus einem hypothetischen Kollektiv“<sup>12</sup> zu ermitteln. Im Gegensatz zu explorativen Forschungsteilen, in welchen „offene Fragen“ zur Verwendung kommen, werden in kausalanalytischen vorformulierte „geschlossene“ Fragen, die nur bestimmte Antworten zulassen, eingesetzt. Die Befragung wird in der sog. Feldphase der Untersuchung durchgeführt. Dem Zweck, Ergebnisse der Befragung für statistische Auswertungen zu quantifizieren, dienen Skalierungsverfahren.

Eingegangen wird hier nur auf das in der Studie verwendete „skalierungsähnliche“ Verfahren der Rating-Skala (Beurteilungs-, Schätzskala)<sup>13</sup>. Man kann diese als eine Meßplatte mit in gleichen Abständen aneinandergesetzten numerischen Werten bezeichnen. Die Auskunftsperson hat die von ihr wahrgenommenen Merkmalsausprägungen als absolute Größe zu einem bestimmten Wert auf der Skala anzugeben. Die Skalenwerte werden in der Regel durch verbale Umschreibung der Intensitätsgrade ergänzt. Dabei gibt es monopolare Skalen mit Intensitätsgraden zwischen Minimum und Maximum und bipolare, „was der Fall ist, wenn an den Polen der Skala Ausdrücke mit gegensätzlicher Bedeutung stehen“<sup>14</sup>. Häufig wird bipolar eine fünfteilige Skala verwendet, wie sie bei Nieschlag u. a.<sup>15</sup> wie folgt dargestellt ist:

Gegenstand der Prüfung:  
Die Rating-Skala

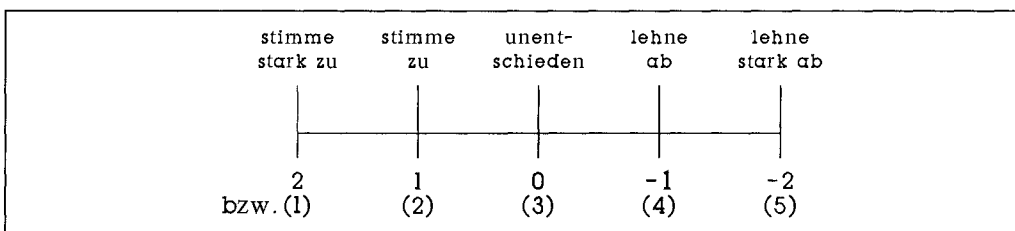


Abb. 1: Die bipolare fünfteilige Bewertungsskala

Der Skalenpunkt 3 ist hier der Nullpunkt, von dem aus positive und negative Skalenwerte angeordnet sind. Meinungsäußerungen, die mit 3 bewertet werden, gelten als nicht existent. Für die Datenerhebung in der Feldphase muß festgelegt werden, wie die Probanden auszuwählen sind und wieviele Befragungen durchgeführt werden. Da die „statistische Grundgesamtheit“ (bei einer Bevölkerungsbefragung die Gesamtbevölkerung) aus praktischen Gründen nicht erfaßt werden kann, ist ein verkleinertes Abbild dieser Grundgesamtheit zu ermitteln. Entscheidend für die Frage, ob hierdurch eine

<sup>9</sup> Vgl. Nieschlag, Dichtl u. Hörschgen, Marketing, 15. Aufl. 1988, S. 627ff; Green u. Tull, Methoden und Praktiken der Marketingforschung, deutsche Übersetzung v. Köhler, 4. Aufl. 1982, S. 6.

<sup>10</sup> Vgl. Green u. Tull, Fn. 9, S. 66; einhellige Auffassung in Wissenschaft und Praxis; Reh binder, Rechtssoziologie, 2. Aufl. 1989, S. 69 spricht in der Rechtstatsachenforschung hier von „verifizierender Forschung“.

<sup>11</sup> Kleinewefers u. Jans, Einführung in die volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Modellbildung, 1983, S.33ff; Neuhaus, Grundfragen wirtschaftswissenschaftlicher Methodik, in: Enzyklopädie der geisteswissenschaftlichen Arbeitsmethoden, hrsg. v. Thiel, 8. Lieferung, 1967, S. 118; zur Rechtstatsachenforschung vgl. Reh binder, Fn. 10, S. 71.

<sup>12</sup> König, Handbuch der empirischen Sozialforschung, 2. Aufl. 1976, S.149.

<sup>13</sup> Nieschlag u.a., Fn. 9, S. 648ff.

<sup>14</sup> Berekoven, Eckert u. Ellenrieder, Marktforschung, 4. Aufl. 1989, S. 71.

<sup>15</sup> Fn. 9, S. 657.



Die Beurteilung der Hypothesen

Repräsentanz erreicht werden kann, ist die Art der Auswahl der zu Befragenden und deren Zahl. Es gibt verschiedene Verfahren der „zufallgesteuerten Stichprobenauswahl“, die bei Anwendung der Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung Ergebnisse mit einem relativ geringen Fehlerbereich liefern können. Eine bewußte oder typische Auswahl von Probanden wäre für eine kausalanalytische Untersuchung nur dann in Ausnahmefällen empirisch vertretbar, „wenn die Grundgesamtheit von außerordentlich homogener Struktur und deshalb zu erwarten ist, daß einige wenige Einheiten die gesamte Menge gut repräsentieren“<sup>16</sup>. Im übrigen sind willkürliche Auswahlen „für wissenschaftliche Zwecke fast immer wertlos“<sup>17</sup>. An die Datenerhebung schließt sich die technische Datenauswertung an, die heute durchwegs mit EDV durchgeführt wird. Dazu wurden viele auch im PC-Bereich einsetzbare Analyseverfahren entwickelt, um bei der Komplexität der Phänomene in der Marketingforschung Abhängigkeiten (Dependenzanalyse) und wechselseitige Beziehungen (Interdependenzanalyse) zu untersuchen<sup>18</sup>.

Die für das Ergebnis einer kausalanalytischen Untersuchung entscheidende Verifikation/Falsifikation der Hypothesen und die weitere Interpretation ist auch im Zeitalter der Informationstechnik nach wie vor persönliche Aufgabe der leitenden Forscher, ebenso wie die Abfassung des Forschungsberichts, der „die Durchschaubarkeit und Entschlüsselung der in den Daten steckenden Informationen“ ermöglichen muß<sup>19</sup>. Es gehört zum Wesen wissenschaftlicher Befragung, daß die Bedingungen im einzelnen offengelegt werden müssen, unter denen die Ergebnisse zustande gekommen sind, so daß jede einzelne Befragungsphase kontrolliert werden kann. Auf diese grundsätzlichen Anforderungen kann selbst dann nicht verzichtet werden, wenn die Untersuchung nicht, wie die Studie, den Anspruch auf empirische Feststellung von Tatsachen erhebt, sondern sich bei der Interpretation ihrer Daten auf eine sog. Pilotstudie beschränkt; darunter werden Arbeiten verstanden, die einen „Überblick über die Dimensionen und Elemente des zu untersuchenden Gegenstandes“ bieten, und deren Ergebnisse über die explorative Phase hinaus nachfolgenden repräsentativen Befragungen zugrunde gelegt werden sollen<sup>20</sup>.

III. Forschungsziel und -methode

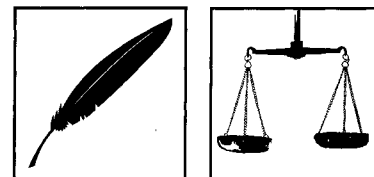
Ermittlung der Beratungsbedürfnisse als Ziel?

Nach dem Aufsatz Strepfels „Nach Richterforschung nun Anwaltsforschung“<sup>21</sup> ist Ziel der Studie, einen Überblick über Umfang und Struktur der Beratungsbedürfnisse zu vermitteln. Insbesondere sollten zuverlässige Anhaltspunkte für deren zukünftige Entwicklung gefunden werden. Letztlich gelte es, die Frage zu beantworten, wie sich anwaltliche Tätigkeit in Zukunft gestalten kann, ob dabei Betätigungsfelder erweitert oder neu erschlossen werden können, und welche Aufgaben sich für die anwaltliche Fortbildung stellen. Nach der veröffentlichten Studie wird demgegenüber – verkürzt dargestellt – als wesentliches Ziel der Untersuchung angegeben: Der Fragenkomplex „Welches sind die Ursachen der Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme anwaltlicher Leistungen?“ (vgl. S. 13). Im Jahresbericht des DAV 1986/87<sup>22</sup> stellt Winters dazu fest: „Kern der Studie ist die Frage, warum bzw. warum nicht Unternehmen und Privatpersonen den Anwalt in Anspruch nehmen; dies schließt natürlich die Frage ein, welche Gründe im einzelnen die potentiellen Mandanten davon abhalten, die Dienste eines Anwalts in Anspruch zu nehmen“.

Mehr an Nicht-Inanspruchnahme als an Inanspruchnahme interessiert?

Gegenüber dem ursprünglichen Forschungsprojekt fällt hier auf, daß sich das Forschungsziel in seinem Kern von der Inanspruchnahme mehr auf die Nichtinanspruchnahme anwaltlicher Leistungen verlagerte. Was die Forschungsmethode betrifft, findet sich zum kausalanalytischen Untersuchungsteil als alleiniger Möglichkeit der Erforschung der Ursache-Wirkungszusammenhänge nur ein kurzer Hinweis, daß für sechs „Eckfragen“ die empirische Erhebung bei wichtigen Bevölkerungsgruppen der „quantitativen Überprüfung der Hypothesen aus Literaturlauswertung und Einzelgesprächen“ diene (vgl. S. 15). Über die wesentlichen Forschungsabschnitte der Modellbildung und Aufstellung der Hypothesen selbst als Grundlage der Fragen erfährt man nichts. Da

<sup>16</sup> Nieschlag u.a. Fn. 9, S. 686.  
<sup>17</sup> Roth u. Heidenreich, Sozialwissenschaftliche Methoden, 2. Aufl. 1990, S.272.  
<sup>18</sup> Nieschlag u.a., Fn. 9, S. 737.  
<sup>19</sup> Bohley, Statistik, 3. Aufl. 1989, S.63.  
<sup>20</sup> Schnell, Hill und Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 1989, S. 146; Berekoven u.a., Fn. 14, S. 91; für die Rechtstatsachenforschung Rehbindler, Fn. 10, S. 70.  
<sup>21</sup> DRiZ 1986, 75.  
<sup>22</sup> Fn. 5.



Hypothesen zur „Anwaltsscheu“

formulierte Hypothesen begriffliche Basis jeder kausalanalytischen Untersuchung sind, müssen diese aus der Literaturlauswertung als inhaltlichem Untersuchungsansatz und aus den hieraus entwickelten Fragebogen (S. 17) wie folgt rekonstruiert werden<sup>23</sup>:

Wesentliche Ursachen der Barrieren für den Zugang zum Anwalt sind folgende Hypothesen:

1. Das Aufsuchen eines Anwalts ist nur eine von vielen möglichen Formen, ein Problem zu lösen. Rechtssuchende ziehen andere Problemlösungen vor.  
Frage A „Am liebsten hätte ich in meinem ganzen Leben nie mit einem Rechtsanwalt zu tun“ 3.8 (3.8).
2. Die subjektive Einschätzung der Kosten des Anwalts ist schwierig.  
Frage B „Rechtsanwälte wollen ihren Klienten nur das Geld aus der Tasche ziehen“ 2.5 (2.8);  
Frage C „Wenn man zum Rechtsanwalt geht, weiß man gar nicht, welche Kosten auf einen zukommen“ 3.7 (3.6).
3. Der Anwalt gilt als Prozeßvertreter, nicht als Berater.  
Frage D „Zum Anwalt gehe ich nur, wenn ich einen Prozeß führen muß“ 3.6 (3.2);  
Frage E „In allen Rechtsfragen ist der Anwalt als Berater nützlich“ 3.7 (3.8);  
Frage F „Wenn ich Rechtsfragen habe, gehe ich zum Rechtsanwalt“ 3.2 (3.6).
4. Viele Rechtssuchende fürchten, den in der Oberschicht, zu der sie die Anwälte rechnen, üblichen Kommunikations- und Umgangsformen nicht genügen zu können.  
Frage G „Der Anwalt kann sich dem normalen Klienten gegenüber nicht verständlich machen“ 2.4 (2.4).
5. Dem Dienstleistungsnachfrager fehlen Informationen zu fachlichen und Spezialkenntnissen des Anwalts.  
Frage H „Den richtigen Anwalt zu finden ist schwierig, weil man nicht weiß, wo und wie man sich gut informieren kann“ 3.4 (3.3).  
Frage J „Anwälte sind für die unterschiedlichen Rechtsprobleme ihrer Klienten ausreichend spezialisiert“ 3.2 (3.1).  
Frage K „Anwälte kennen sich in allen Rechtsfragen gleich gut aus“ 2.6 (2.3).  
Frage L „Es ist schwer, für spezielle Rechtsfragen einen Anwalt zu finden, der auf diesem Gebiet ausreichende Erfahrungen hat“ 3.1 (3.1).
6. Konflikte mit Personen, zu denen eine persönliche Sozialbeziehung besteht, werden im Alltag oft informell geregelt. Allein die Drohung mit dem Anwalt kann hier schon den Abbruch der Sozialbeziehungen bewirken.  
Frage M „Rechtliche Probleme unter Bekannten und Nachbarn löst man ohne Rechtsanwalt“ 3.7 (3.7).

In die Regionalbefragung sind auch Fragen über Marktfelder einbezogen, die als deskriptiver Untersuchungsteil anzusehen sind. Ein dritter Teil der Rechtsstatsachenforschung betrifft die „Einschätzung zukünftiger Marktfelder durch Organisationen und Anwälte“, er wird als „Hypothesenbildung für eingehendere Marktuntersuchungen“ bezeichnet (S. 64).

## IV. Datenerfassung und Analyse

### 1. Erhebung der Daten und technische Auswertung

Im Tabellenanhang der Studie wird nur die Datenerhebung bei der Bevölkerungs- und Regionalbefragung erwähnt. Nach der angegebenen Stichprobenauswahl kann von einer statistisch repräsentativen Erfassung der Grundgesamtheit ausgegangen werden. Bei den Interviews wurde eine Ratingskala mit den Endpunkten 5 „Stimme voll und ganz zu“ und 1 „Stimme überhaupt nicht zu“ verwendet. Über die eventuelle Erhebung von Daten durch Expertengespräche kann man, nachdem der Tabellenanhang hierzu keine Angaben enthält, nur einzelnes aus dem Text der Studie entnehmen. Wie bei explorativen Untersuchungen üblich<sup>24</sup>, wurden teilstrukturierte Gesprächsleitfäden mit offenen

*Die Rating-Skala*

<sup>23</sup> Den 6 Hypothesen werden jeweils die dazugehörigen Fragen einschließlich der Alternativfragen beigelegt. Aus Gründen einer Vereinfachung bei der späteren Darstellung werden hier schon die zu den einzelnen Fragen in der Studie errechneten Mittelwerte für die Bevölkerungs- und die Regionalbefragung angegeben; auch wenn es sich meist um Statements handelt, wird hierfür, wie üblich, die Bezeichnung Frage verwendet.

<sup>24</sup> Vgl. Roth u. Heidenreich, Fn. 17, S. 295.



Fragen verwendet oder Gruppendiskussionen veranstaltet. Zum Inhalt der Gesprächsleitfäden findet sich lediglich der Hinweis, daß das Thema „Zugangsbarrieren“ behandelt wurde (S. 15). Darüber, ob und gegebenenfalls inwieweit solche Expertengespräche eventuell inhaltlich strukturiert oder skalenmäßig quantifiziert wurden, findet man in der Studie keinen Hinweis.

## 2. Ergebnisse der Datenanalyse der Studie

Mit Angabe von Mittelwerten aus der technischen Datenauswertung von 3.1 bis 3.8 werden die oben rekonstruierten Hypothesen 1, 2, 3, 5 und 6 als bestätigt gewertet. Über deren Verifikation/Falsifikation wird nichts erwähnt. Der wesentliche Teil der als erwiesene Fakten dargestellten Ergebnisse der Studie (S. 69) wird aus Expertengesprächen abgeleitet, wobei Analyseangaben fehlen. Der „Originalton“ dieser Experten wurde in der gesamten Literatur und durch die Medien so intensiv verbreitet, daß sich ein Eingehen hierauf wohl erübrigt. Winters hat sich im DAV-Jahresbericht 1986/87<sup>25</sup> der nicht einfachen Aufgabe unterzogen, aus dem Potpourri dieser „Originaltöne“ der Untersuchung eine Zusammenfassung der Ergebnisse abzuleiten, die gekürzt wiedergegeben wird:

*Was die Experten sagten ...*

1. Der Anwalt gilt als Prozeßvertreter nicht als Berater.
2. Die Inanspruchnahme des Anwalts in der außergerichtlichen Beratung wird behindert durch die Unsicherheit über die Höhe der Gebühren.
3. Die Informationsmöglichkeiten über die anwaltliche Dienstleistung werden als nicht ausreichend beurteilt.
4. Der Anwalt ist zu wenig auf die Service- und Beratungsbedürfnisse der Klienten ausgerichtet. Ihm fehlen Verständnis für wirtschaftliche und technische Zusammenhänge.
5. Die Beratungskonkurrenten des Anwalts, sowohl Beratungsberufe wie Organisationen, sind deutlich stärker dienstleistungs- und beratungsorientiert und demnach sachkundiger in einzelnen Lebens- und Wirtschaftsbereichen.

Man kann diese Feststellungen bis heute grundsätzlich in der gesamten den Anwaltsberuf betreffenden Literatur finden. Zu den Teilen der Studie außerhalb der sechs Eckfragen, die im Schrifttum kaum erwähnt werden, wird auf die Untersuchung von Cramer<sup>26</sup> Bezug genommen, der zu den wenigen Kritikern der Studie zählt; er stellt – allerdings ohne eine Untersuchung im einzelnen – fest, die in den Medien verbreiteten Schlagworte seien durch den nachträglich veröffentlichten Tabellenanhang „eindrucksvoll relativiert“ worden. Als kennzeichnend für die allgemeine Auffassung betreffend den Erkenntniswert der Studie kann wohl das gemeinsame Geleitwort des Bundesministers der Justiz und des Präsidenten des DAV für die Buchausgabe 1989 gelten: „Die Untersuchung weist im einzelnen nach, welche Hemmnisse, aber auch Fehleinschätzungen in der öffentlichen Meinung den von der Anwaltschaft angebotenen Dienstleistungen entgegenstehen“. Diese Annahme ist unrichtig. Die Studie hat den angegebenen Nachweis in Wirklichkeit nicht erbracht.

*Zur allgemeinen Einschätzung der Studie*

## V. Systemfehler der Studie

### 1. Mangelnde Modellbildung und Operationalisierung

In der Marketingforschung ist man sich heute darüber einig, daß selbst beim Absatz einer üblichen Ware die Abhängigkeiten und wechselseitigen Beziehungen von ursächlichen Indikatoren (Variablen) zwischen Erzeuger und Abnehmer ein sehr komplexes Phänomen darstellen<sup>27</sup>. Um überhaupt ein praxisrelevantes Ergebnis zu erreichen, ist hier eine „multivariate Strukturanalyse“ üblich. Hierzu stehen auch für PC's verschiedene mathematisch-statistische EDV-Verfahren zur Verfügung, um „aus nicht offenliegenden strukturbildenden Größen Gemeinsames herauszudestillieren und so das Inter-

*Bedeutung der multivariaten Analyse*

<sup>25</sup> Fn. 5, S. 311.

<sup>26</sup> BRAK Mitt. 1989, 174; Berger charakterisiert in seinem Aufsatz „Rechtsberatung durch Unternehmensberater?“ (NJW. 1990, 2355 Fn. 4) die Studie am Rande als „gelegentlich unzulänglich, insgesamt aber ernüchternd“.

<sup>27</sup> Nieschlag u.a., Fn. 9, S. 737; Wettschurek, in: Handbuch der Marktforschung, hrsg. v. Behrens, 1974, S. 300.

<sup>28</sup> Nieschlag u.a., Fn. 9, S. 737; ein solches auch in PC-Ausführung existierendes Verfahren, nämlich die Clusterbildung, wird von Wasilewski (Fn. 3, S. 50) in einer für Juristen verständlichen Form dargestellt.



aktionsgeflecht für Zwecke der Marketingpolitik transparent zu machen<sup>28</sup>. Auf diese Weise wird versucht, möglichst alle sowohl im Schrifttum wie in der explorativen Phase aus der Praxis dafür und dagegen sprechenden Indikatoren in die Untersuchung einzu-beziehen und mit dem Werkzeug eines Modells zu strukturieren sowie anschließend zu operationalisieren, d. h. den zunächst theoretisch formulierten Begriffen eine „empirisch faßbare Form zu geben, damit sie in quantitative Zusammenhänge übertragen werden können“<sup>29</sup>. Komplexe Beziehungen sind dabei in der Modellbildung differenziert zu berücksichtigen. Man unterscheidet hier eine Inputverzweigung, wenn mehrere Ursachen eine Wirkung erzeugen, eine Outputverzweigung, wenn eine Ursache mehrere Wirkungen zur Folge hat, und Wechselbeziehungen dieser beiden Begriffe bis zu komplizierten „Kausalschleifen“<sup>30</sup>. Wie Nieschlag u. a.<sup>31</sup> feststellen, handelt es sich schon in der allgemeinen Marketingforschung meist wegen Komplexität und Mehrdimensionalität des zur Verfügung stehenden Materials um Fragen, die sich durch eine isolierte Betrachtung einzelner Variablen oder von Variablenpaaren nicht beantworten lassen, zumal wegen „Multikausalität“<sup>32</sup> nur scheinbar bestehende Korrelationen auszuschneiden sind, „um die maßgebliche Kausalität trotz Einwirkung weiterer Größen zu erkennen“ (S. 239)

In der Anwaltsforschung hat Anton Meyer<sup>33</sup> neben der hohen Komplexität insbesondere die Heterogenität der Leistungspotentiale, -prozesse und -ergebnisse von Anwaltskanzleien untersucht, sowie die Individualität des Anwalts und die objektiv und subjektiv verschiedenen Anliegen und Erwartungen der Klienten, alles Gesichtspunkte, die von vornherein einer Standardisierbarkeit auf den Anwalt und den Mandanten, von der die Studie ausgeht, entgegenstehen. Völlig „vergessen“ wurden in der Studie die beiden wichtigsten Kausalfaktoren für die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen, nämlich die Persönlichkeit des Anwalts als Grundlage einer „psychosozialen Vertrauensbeziehung“ und seine Qualifikation als „zentraler Wettbewerbsparameter und Marketinginstrument“<sup>34</sup>, die entsprechend einem Wechselbeziehungsmodell einen eventuellen empirischen Gehalt sämtlicher 6 Hypothesen der Studie minimieren können. Bei einem Vertrauensverhältnis zu einem qualifizierten Anwalt sind die Hypothesen 1, 3, 4 und 6 hier ohnehin irrelevant<sup>35</sup>. Auch die Kostenfrage (2) und das Problem einer Spezialisierung (5) verlieren an praktischer Bedeutung. Der Mandant kann sich beim Anwalt seines Vertrauens über anfallende Kosten erkundigen, er weiß auch, daß sein Anwalt Mandate, die er nicht in eigener Verantwortung bearbeiten kann, an geeignete Spezialisten abgibt. Über eine Modellbildung und Operationalisierung erfährt man auch in der Methodenbeschreibung des Tabellenanhangs der Studie nichts, obwohl eine Information hierüber zu den grundlegenden Voraussetzungen einer kausalanalytischen Untersuchung gehört. Aus der Tatsache, daß selbst die Beziehung der Ergebnisse positiv und negativ formulierter Alternativfragen (D, E, F; H, I, K, L) unerwähnt bleibt, und nicht einmal die unterschiedlichen Mittelwerte der repräsentativen Bevölkerungs- und Regionalbefragung gegeneinander abgestimmt werden, läßt sich schließen, daß eine sachgemäße Modellbildung überhaupt fehlt und lediglich die Soziologenmeinungen aus der spärlich zitierten Literatur in Fragen umformuliert wurden. Der Versuch der Studie, einzelne aus dem äußerst komplexen Zusammenhang gerissene Antworten auf Fragen zu verallgemeinern, ist daher systemwidrig und schon deshalb ohne empirischen Gehalt für die Erreichung des Untersuchungszieles.

Ein Jurist, der selbst mit dem Computer arbeitet, kann im übrigen schon aus der Beschreibung üblicher Softwareangebote entnehmen, daß mit dem PC Statistikprogramme angewandt werden können, die in ihrer Funktion durchaus den EDV-Verfahren bei Großrechenanlagen entsprechen. Er ist deshalb in der Lage, bei einer Datenauswer-

*Besonderheiten der Anwaltsforschung*

*Keine Angaben zu Modellbildung und Operationalisierung*

*Überprüfungsmöglichkeiten mit dem PC*

<sup>29</sup> Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, 1987, S. 1382 („Operationalisierung“).

<sup>30</sup> Vgl. Kleinewefers u. Jans, Fn. 11, S. 33.

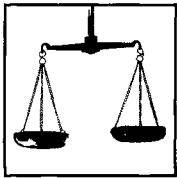
<sup>31</sup> Fn. 9, S. 736.

<sup>32</sup> Den ceteris-paribus-Vorbehalt bei jeder einzelnen Ursache komplexer Kausalzusammenhänge und die Notwendigkeit multivariater Analyseverfahren hebt Wollschläger besonders für die Rechtstatsachenforschung hervor, Prozeßflut? - Studien zur Prozeßtätigkeit europäischer Gerichte in historischen Zeitreihen und im Rechtsvergleich, hrsg. v. Erhard Blankenburg, 1989; vgl. auch v. Falkenstein, in: Rechtstatsachenforschung, Fn. 6, S. 86.

<sup>33</sup> Fn. 4, S. 249.

<sup>34</sup> Reith, in: Freie Berufe, NIW-Workshop 1987, Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung, S. 96.

<sup>35</sup> Die Frage der Angemessenheit der gewählten Frageformulierungen, über die erfahrungsgemäß unter Juristen am meisten diskutiert wird, sowie die Möglichkeit, durch Gestaltung von Fragen und Skalen ein Ergebnis zu beeinflussen, können hier nicht behandelt werden.



zung auf solchen Großrechnern sich jedenfalls ein Urteil darüber zu bilden, inwieweit Verfahren zur multivariaten Strukturanalyse verwendet wurden, so daß ihm die oben beschriebenen Mängel nicht verborgen bleiben müssen.

2. Fehlinterpretation im kausalanalytischen Teil

Die erhobenen Daten werden in der Studie aufgrund von Mittelwerten, die für die Antworten auf jede Frage isoliert errechnet wurden, interpretiert. Dazu, wie die Mittelwerte entstanden sind, findet man (S. 27) nur folgenden „Berechnungshinweis“: „Läßt man die Arbeit des Anwalts von den Klienten anhand einer Skala von 1 = 'sehr zufrieden' bis 5 = 'sehr unzufrieden' bewerten, ergibt sich ein positives Gesamtbild anwaltlicher Leistungen: Zwei Drittel der Klienten bewerten die Leistungen mit 1 oder 2, nur 7% mit 5; daraus ergibt sich eine Durchschnittsnote von 2,2.“ Als Prozentzahlen zu den Skalenpunkten werden angegeben 1 (35%), 2 (31%) 3 (18%), 4 (6%), 5 (7%). Ob diese Note dem Mittelwert entsprechen soll, wie er später für alle Fragen errechnet wird, und warum der Wert der halben Ablehnung 4 (6%) bei der Rechnung nicht erwähnt wird, bleibt ein Interpretationsgeheimnis und regt sicher nicht zu Versuchen an, Entwicklung und Bedeutung der anderen Mittelwerte zu ergründen. Hier half eine PC-Tabellenkalkulation weiter, mit der Prozentzahlen in Tabellen der Daten von Repräsentativ- und Regionalbefragung mit Mittelwerten verglichen und interpretierte Ergebnisse weiteranalysiert wurden. Bei der Berechnung der übrigen Mittelwerte der Studie wurden, wie diese Überprüfung ergab, die halbe Zustimmung (4) und die halbe Ablehnung (2) jeweils mit dem halben Wert von 5 und 1 „gewichtet“, der Skalenwert bei 3 blieb unberücksichtigt. Bei der Frage A (Hypothese 1) wurde z.B. ein Mittelwert von 3,8 angegeben mit den Prozentzahlen 5 (54), 4 (9), 3 (13), 2 (9) und 1 (14). Da hier die Werte 4 und 2 identisch sind, und eine Gewichtung sich dadurch erübrigt, wird die Rechnung sehr einfach. Der Wert bei 3 bleibt unberücksichtigt, 5 (54) und 1 (14) werden saldiert, hieraus ergibt sich eine Prozentzahl von 40, also 0,8 auf der Skala vom Nullpunkt 3 zu 5 und damit 3,8, wie folgende Graphik veranschaulicht:

„Berechnungshinweise“ zu den Mittelwerten

Hilfreich:  
Ein Tabellenkalkulationsprogramm

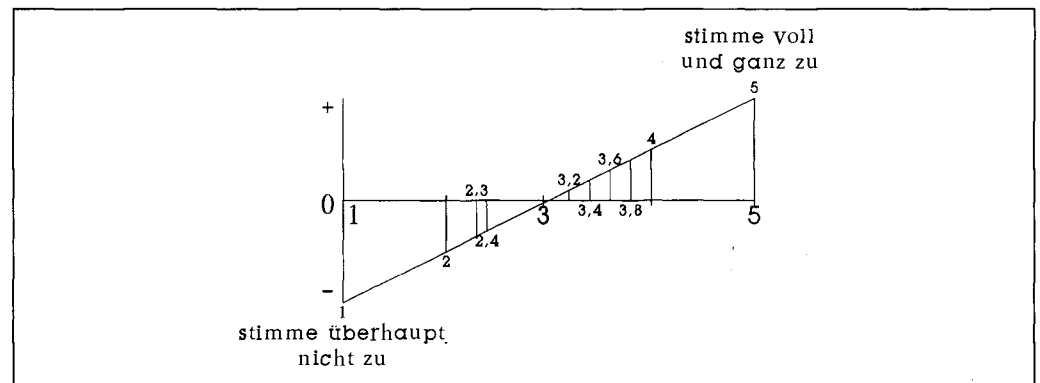


Abb. 2: Übersicht zur Mittelwertermittlung

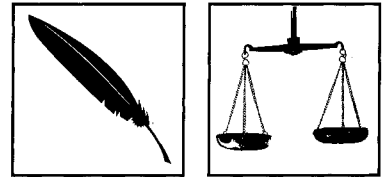
In der Studie werden die angegebenen Mittelwerte als empirische Bestätigung aller Hypothesen interpretiert. Diese Bewertung wurde grundsätzlich auch in der Literatur übernommen, soweit sich diese mit Einzelheiten der Interpretation befaßt<sup>36</sup>. In Wirklichkeit liegen sämtliche Mittelwerte dieser Hypothesen mit 3,1 bis 3,8 wesentlich selbst unter der einfachen Zustimmung (=4), die bei der Mittelwertbildung mit der Hälfte der vollen Zustimmung (= 5) bewertet wurde. Unberücksichtigt bleibt dabei u. a., daß man die beiden Fragen A (Hypothese 1) und M (Hypothese 6) mit Cramer zu Recht als „Binsenwahrheiten“ bezeichnen kann.

Die Mittelwerte bestätigen die Hypothesen nicht

Ein typischer Fall:  
Auswertung der Frage A

Wie es allgemein um die Dateninterpretation der Studie bestellt ist, ergibt sich auch aus der Bewertung der Ergebnisse der Frage A „Am liebsten hätte ich in meinem ganzen Leben nie mit einem Anwalt zu tun gehabt“. Es heißt dazu auf S. 31: „Diese emotionale Ablehnung persönlicher Kontakte mit dem Rechtsanwalt hängt sicher nicht nur mit einer Bewertung der Dienstleistungsqualität zusammen, sondern ist eine Ablehnung des Anlasses, der rechtlichen Auseinandersetzung, des Konflikts“. Dessen ungeachtet wird

<sup>36</sup> Vergl. Winters, Fn. 4, S. 63ff. u. Cramer (Fn. 26), der zu Recht darauf hinweist, daß in der Studie der Skalenpunkt 5 in einem Fall die geringste und in den übrigen Fragen „zur Abwechslung“ die größte Zustimmung bedeutet; zur Mittelwertbildung allgemein vgl. Schäfer/Knoblich, Grundlagen der Marktforschung, 5. Aufl. 1978, S. 347 u. Hartung, Elpelt u. Klösener, Statistik, 7. Aufl. 1989, S. 1ff.



hier die stärkste Zustimmung in der ganzen Studie mit 3,8 aufrechterhalten und daraus folgende „empirische Feststellung“ abgeleitet: „Die Aussage zeigt aber auch deutlich, daß der Anwalt nur in Konfliktsituationen als funktional gesehen wird und nicht in Beratungssituationen, die über rein gerichtliche Konfliktlösungen hinausgehen“ (S. 31). Die unrichtige Interpretation wird noch verstärkt durch Angabe von Prozentzahlen, die aus dem statistischen Zusammenhang gerissen werden. Ein empirischer Gehalt der Studie fehlt außerdem grundsätzlich wegen Nichterfüllung des generellen Postulats der Objektivität als „Transparenz und Übereinstimmung des Prüfprozesses in seinen einzelnen Testschritten mit anerkannten Normen wissenschaftlichen Vorgehens“<sup>37</sup>, abgesehen davon, daß der entscheidende Testschritt der Verifikation/Falsifikation der Hypothesen überhaupt nicht erwähnt wird. Bei dem Umfang der Defizite erübrigt sich ein weiteres Eingehen darauf, daß nach allgemein herrschender Auffassung empirische Hypothesen überhaupt nicht verifiziert werden können, sondern sich höchstens bewähren können, wenn sie vielen Falsifizierungsversuchen standgehalten haben<sup>38</sup>; angesichts der relativ geringen Zustimmungssquote zu Fragen der Studie scheidet eine solche Bewährung der Hypothesen von vornherein aus.

*Der empirische Gehalt fehlt*

### 3. Expertengespräche kein kausalanalytisches Forschungsmittel

Nicht minder systemwidrig ist die Interpretation der Expertengespräche. In der Studie wird zwar konzediert, daß es sich bei diesen und den Repräsentativbefragungen um „methodisch unterschiedliche Untersuchungsteile“ handelt, es heißt dazu aber: „Obwohl die Bevölkerungsbefragung einen geschlossenen Fragenkomplex erfaßte, mußte sie in ihren Einzelteilen den jeweils breiter angelegten, auf den Expertenbefragungen basierenden Kapiteln zugeordnet werden“ (S. 14). Eine Begründung hierfür fehlt, sie wäre auch nicht denkbar, da Ergebnisse eines lediglich explorativen Forschungsteils begrifflich kausalanalytischen Resultaten nicht gleichgestellt werden können, da sie nur zu deren Vorbereitung geeignet sind. Originaltöne solcher Expertengespräche werden nicht selten zur Illustration gleichlautender repräsentativer Ergebnisse verwendet, allerdings nur, um die oft nüchterne Darstellungsweise dieser Arbeiten etwas aufzulockern. Selbst unter den vielen Fehlern empirischer Untersuchungen, die in der Literatur erörtert werden, konnte aber nirgends die in der Studie praktizierte Methode festgestellt werden, explorative und kausalanalytische Ergebnisse als gleichwertig zu vermischen und damit eine Bestätigung von Hypothesen zu behaupten.

*Expertenbefragung statt  
Kausalanalyse?*

Hinzu kommt, daß jede Transparenz des Prüfprozesses fehlt. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die angegebenen 70 Expertengespräche mit ihren Originaltönen im einzelnen auf die drei Untersuchungsteile beziehen. Erwähnt wird lediglich, daß sich „das Thema Zugangsbarriere vielleicht nicht ganz vermeiden ließ“ (S. 15), und daß Probanden das Anwaltsbild „stark negativ und emotional hoch geladen“ (S. 72) bewerteten. Die Verwendung solcher affektgeprägter Daten hat bei einer systemgerechten Analyse aber grundsätzlich auszuschneiden<sup>39</sup>. Dies gilt insbesondere für Expertenbefragungen, die als empirisches Forschungsmittel überhaupt nur gelten können, wenn von zuständigen Fachleuten ein Urteil 'sine ira et studio' zu erwarten ist. Im übrigen erfährt man weder über den Inhalt der Gesprächsleitfäden noch der Protokolle etwas. Womit die besondere Expertensachkunde für Anwaltsprobleme bei den einzelnen ausgewählten sozialen Organisationen, wie z. B. Verbraucherorganisationen, Pro Familia, Gewerkschaften, Arbeiterwohlfahrt, Haus- und Grundbesitzer- bzw. Mietervereine (S. 15) –wobei über situative Daten der Gesprächspartner nichts gesagt wird – begründet werden kann, ist in der Studie offengelassen. Auch die einzige wörtlich wiedergegebene Äußerung eines Befragten spricht nicht gerade für dessen Expertenqualifikation. Zu dem angeblich fehlenden Verständnis des Anwalts für Wirtschaft und Technik, das ausschließlich aus Expertengesprächen abgeleitet wird, heißt es (S. 42): „In eine einfache Skala gebracht formuliert ein Wirtschaftsberater: Ein Anwalt, der sich verständlich ausdrücken kann, ist gut; kann er eine Bilanz lesen, ist er sehr gut; versteht er die Deckungsbeitrags-

*Problematisch:  
Der Stellenwert der  
Expertengespräche*

*Ein Beispiel:  
Fehlendes Verständnis für  
wirtschaftliche Zusammenhänge?*

<sup>37</sup> Grochla u. Wittmann, Handwörterbuch der Betriebswirtschaft 1974, S. 65.

<sup>38</sup> vgl. hierzu für die Rechtstatsachenforschung Rehbinders, Fn.10, S. 69 u. Weinberger, Rechtslogik, 1989, S.353.

<sup>39</sup> Fn. 14, S. 65; in der Studie bleibt in diesem Zusammenhang zudem offen, inwieweit negative Wertungen aus dem OLG-Bezirk Freiburg stammen, der entgegen dem auf München und Hamm beschränkten Vertrag von den untersuchenden Soziologen ohne Auftrag in die Expertenbefragung mit einbezogen wurde.





rechnung ist er bestens. Aber dies findet sich selten“. Wer eine Phantasieberufsbezeichnung als Mischung zwischen Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater „ohne festumrissenen Inhalt“ und „ohne Vorstellung einer fachlichen Ausbildung“<sup>40</sup> führt, dokumentiert dadurch sicher nicht seine fachliche Kompetenz. Wenn der erwähnte „Wirtschaftsberater“ recht haben sollte, könnten im übrigen sehr viele Anwälte in die Spitzengruppe aufrücken, indem sie den Aufsatz des Verfi „Budgetmanagement in der Anwaltspraxis“<sup>41</sup> lesen, in dem dieser die Deckungsbeitragsrechnung so erläutert hat, daß ihr Verständnis einem Anwalt kaum Schwierigkeiten bereitet.

Ausschließlich auf „empirischen Erkenntnissen der Experten“ beruhen auch zwei besonders verbreitete Feststellungen der Studie: „Unter allen potentiellen Beratungsberufen erscheint der Anwalt als der einzige, der sich den Bedingungen der modernen Dienstleistungsgesellschaft nicht angepaßt hat“ (S. 38) und „Man muß sich allerdings bei allen Werbestrategien bewußt bleiben, daß der weitgehende Verzicht auf den rechtsberatenden Juristen in Gestaltungsentscheidungen, Vertragsverhandlungen, Geschäfts- und Kundenbeziehungen einen festen Bestandteil der deutschen Rechtskultur darstellt und weder kurzfristig noch vordergründig durch Werbung (ohne Veränderung von Ausbildung, Verhalten und Einstellung der Anwälte) beeinflusst werden kann“ (S. 77). Wenn man an die im ursprünglichen Konzept des Anwaltsforschungsauftrags im Vordergrund stehende Frage, wie sich anwaltliche Tätigkeit in Zukunft gestalten läßt, denkt, kann man diese dubiosen Denkmuster nur als negatives Marketing für die Anwaltschaft charakterisieren.

*Zentralthesen:  
Nur auf Expertenmeinungen  
gegründet*

## VI. Zu den „Ergebnissen“ der Studie

### 1. Folgen der Defizite der Studie

Bei Mängelfolgen der Studie wird mancher Leser zunächst an eine unrichtige Berichterstattung durch die Medien denken. Nach Ergebnissen der Marketingforschung zur Gedächtniswirkung bei der Kommunikation<sup>42</sup> dürfte dieser Gesichtspunkt aber weniger ins Gewicht fallen als das Ausmaß der durch die Studie verursachten Aktivitäten innerhalb der Anwaltschaft seit etwa vier Jahren. Winters hat diese zusammengefaßt<sup>43</sup> in

- Änderung des Gebührenrechts,
- Lockerung des Werbeverbots,
- Änderung des Berufsrechts,
- Schulung des anwaltlichen Marketingverhaltens,
- Änderung der Juristenausbildung.

Er meinte dazu, daß die Beantwortung dieser Fragen „im Ergebnis darauf hinauslaufe, die Entwicklung der Anwaltschaft über die nächsten 5 - 25 Jahre zu bestimmen“. Die zuständigen Ausschüsse des DAV befaßten sich überwiegend mit dieser aus der Studie sich ergebenden Problematik. Diese Entwicklung setzt sich bis heute fort. Im Anwaltsblatt 4/1990 wurde als Beilage der Vorschlag des DAV-Vorstands zum neuen Berufsrecht veröffentlicht. Im Vorwort wird darauf hingewiesen, daß die Empfehlungen des Ausschusses für Berufsrecht entsprechend berücksichtigt wurden, der beauftragt war, Vorschläge für ein „zeitgerechtes Berufsrecht zu entwickeln, das den Erkenntnissen der PROGNOs-Intratest-Studie und den Entscheidungen des BVerfG Rechnung trägt“. In ähnlicher Weise wurden Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages, München 1990 durch Einflüsse der Studie und der auf dieser aufbauenden Literatur geprägt (so das Gutachten von Everling „Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich für das Recht der rechtsberatenden Berufe, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft?“ und das Referat von Stobbe „Welche Maßnahmen empfehlen sich auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?“)

Die Auswirkungen der Mängel der Studie gehen aber auch sonst über den Anwaltsbereich hinaus. Die Ergebnisse der Anwaltsforschung, insbesondere der Studie, werden als „langfristig wesentlicher Bestandteil“ der Strukturanalyse der Rechtspflege (SAR) bezeichnet. Sie sollen im Sinn der legislativen Ziele von SAR in die Gesetzgebung einfließen. Die Anwaltschaft habe es in der Hand, „die gesellschaftliche Konfliktlösung

*Durch die Studie veranlaßte  
Aktivitäten*

*Die Studie als Leitlinie von  
Verbandsaktivitäten*

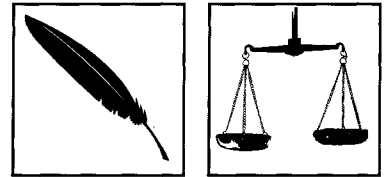
*Auswirkungen auf die  
„Strukturanalyse der Rechtspflege“  
(SAR)*

<sup>40</sup> BGH, GRUR 1972, 607.

<sup>41</sup> NJW-CoR 1990, H. 4, S. 27.

<sup>42</sup> Nieschlag u.a., Fn. 9, S. 579.

<sup>43</sup> Fn. 5, S. 312.



möglichst fehlerfreundlich zu steuern“. Dazu sei aber „fast schon mehr als ein Wandel des Berufsbildes erforderlich“<sup>44</sup>. Man erkennt auch in diesen Formulierungen Auswirkungen der Studie.

Zum Jahreswechsel 1988/89 berichtete Senninger<sup>45</sup> von einer durch die Bundesregierung eingesetzten „Expertenkommission zum Abbau marktwidriger Regulierungen“, die sich mit den Möglichkeiten und Wirkungen einer De-Regulierung bei freien Berufen befasse. Zur Debatte stünden u. a. ein Verzicht auf eigenes Standesrecht sowie auf Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Freigabe der sog. Informationswerbung sowie Wettbewerb bei Gebühren und Honoraren, speziell bei Anwälten Verzicht auf die Prinzipien der Lokalisierung, der Singularzulassung, des Zweigstellenverbots und eine eigene Anwaltschaft beim BGH. Mitglieder der Expertenkommission seien überwiegend Universitätsprofessoren der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und Unternehmer oder Vertreter von Wirtschaftsverbänden, nicht aber Anwälte. Die Zusammenhänge mit dem soziologischen inhaltlichen Untersuchungsansatz der Studie (S. 17) treten auch hier in Erscheinung. In seinem Buch „Die Entwicklung des Steuerberatermarktes – Steuerberatung bis zum Jahr 2011“ (S. 58 u. 69)<sup>46</sup> bemerkt Knief: unter Bezugnahme auf die Studie, der Anwaltsberuf habe für sich festgestellt, daß die Fremdheit der Denkweise eine Art Zugangsbarriere gegenüber dem Mandanten darstelle, und „daß er als unfähig gelte, prophylaktische, gestaltende Zukunftsberatung zu betreiben“. Knief, der aufgrund betriebswirtschaftlicher Untersuchungen zur Anwaltspraxis<sup>47</sup> im Gegensatz zu den meisten Autoren in der Anwaltsliteratur die Defizite der Studie erkennen mußte, vermeidet es folgerichtig, von deren Ergebnissen zu sprechen, identifiziert diese vielmehr mit eigenen Erkenntnissen der Anwaltschaft. Umsomehr konnte er für die Ausweitung der Steuerberaterzuständigkeit auf die „rechtliche Gestaltung“ als Grundlage der Steuerberatung eintreten, eine gute Unterstützung für das entsprechende Bemühen der Steuerberater in Form des von ihnen initiierten Referentenentwurfs des Steuerberatungsänderungsgesetzes<sup>48</sup>.

*Weitere „studienbedingte“  
Handlungskonsequenzen*

*Strategische Perspektiven der  
Steuerberater*

## 2. Auswirkungen auf die Verfassungsrechtsprechung

Von besonderer Bedeutung sind die Auswirkungen der Defizite der Studie auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In der Begründung der viel zitierten Entscheidung v. 14.7.1987<sup>49</sup> zu den Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts heißt es im Anschluß an zwei nach Veröffentlichung der Studie erschienene Aufsätze (Ostler, NJW 1987, S. 281, 288f. und Schiefer, NJW 1987, S. 1969): „Vor allem sind sie (sc. die Richtlinien) in ihrer Immobilität ungeeignet, auf umstrittenen Gebieten Lösungen herbeizuführen oder das überlieferte Standesrecht entsprechend den veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen rechtsgestaltend fortzuentwickeln und beispielsweise im Rahmen der europäischen Integration an abweichende Vorstellungen anzugleichen“. Diese Begründung enthält generelle Tatsachenfeststellungen über eine Änderung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Strukturen sowie eine Prognose über tatsächliche Auswirkungen in der EG-Entwicklung.

Philippi hat die Tatsachenfeststellungspraxis des BVerfG im Hinblick auf ihre „rational-empirische Fundierung“ eingehend untersucht und kommt zu dem Ergebnis<sup>50</sup>, daß das BVerfG bei allen insbesondere generellen Tatsachenfeststellungen „typischerweise empirisch“ vorgeht und zwar nicht nur durch eigene empirische Untersuchungen sondern auch in Form „arbeitsteiligen Vorgehens“ (S. 103) durch Bezugnahme auf Literatur, die auf empirischen Forschungsergebnissen beruht, soweit diese als Basis für Tatsachenfeststellungen geeignet ist. Bei der erwähnten Entscheidung besteht diese empirische Basis in der Studie, die ihrerseits wieder Grundlage der zitierten Aufsätze von Ostler und vor allem von Schiefer ist. Der von dort übernommene Begriff Immobilismus wird in Immobilität abgewandelt. Winters hat recht, wenn er die Entscheidung insoweit als „verfassungsrechtliche Einkleidung der empirischen Feststellungen“ der Studie bezeichnet<sup>51</sup>.

*Die Tatsachenfeststellungspraxis  
des BVerfG*

<sup>44</sup> Stempel, AnwBl 1988, S. 563 u. Fn.6, S. 192.

<sup>45</sup> AnwBl 1989, S. 1.

<sup>46</sup> Fn. 4.

<sup>47</sup> AnwBl 1989, S. 258.

<sup>48</sup> Vgl. Senninger, AnwBl 1990, S. 75.

<sup>49</sup> NJW 1988, 191; die weitere Entscheidung NJW 1988, 194 (Verbot der Werbung) betrifft die Studie mehr am Rande.

<sup>50</sup> Tatsachenfeststellungen des Bundesverfassungsgerichts – Ein Beitrag zur rational-empirischen Fundierung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, 1971, S.77, 191 u. 103.

<sup>51</sup> NJW 1988, 521.



*Prüfungsgegenstand für das  
BVerfG:  
Nicht die gesamte Studie*

*BVerfG-Entscheidung auf  
unzureichender Grundlage?*

*Das BVerfG, die Studie und die  
EG-Situation*

Da der Tabellenanhang der Studie erst 1989 veröffentlicht wurde, stand dem BVerfG nur der in der Anlage zum Anwaltsblatt März 1987 enthaltene Textteil zur Verfügung. Philippi hebt besonders die Akribie hervor, mit der das BVerfG empirische Untersuchungsergebnisse prüft. Dies war hier um so mehr veranlaßt, nachdem gerade auf dem Gebiet der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unrichtige Tatsachenfeststellungen u. a. durch Bezugnahme auf Literatur mit vermeintlich empirischem Gehalt, wie in der Entscheidung 68, 193 (Innungen), entstanden sind<sup>52</sup>. Wenn das BVerfG trotzdem das wohl wegen des schon im Mai 1987 bevorstehenden Deutschen Anwaltstags nur als Torso bekanntgemachte Untersuchungsergebnis als ausreichende empirische Basis ansah, muß daraus geschlossen werden, daß es eine übliche Überprüfung des gesamten Werkes unterstellt hat, zumal nach der Einführung zum veröffentlichten Text dem DAV als Hauptauftraggeber auch die Anlage zur Verfügung stand, und die Studie als Grundlage des zentralen Themas des Deutschen Anwaltstages gewählt wurde. Zudem waren in der Einführung zu dem Sonderheft und insbesondere in dem angekündigten Hauptvortrag Schiefers zum Anwaltstag die Ergebnisse der Studie nicht etwa nur als Diskussionsbeitrag oder Trendhinweis, sondern als empirisch gesicherte Fakten dargestellt worden. Wie Philippi feststellt<sup>53</sup>, verwendet das Bundesverfassungsgericht bei seinen Prognosen professionell entwickelte statistische Modellverfahren. Es wird deshalb sicher auch bei der zum großen Teil auf die Zukunft bezogenen Marketingforschung der Studie von einer „rational-empirischen Fundierung“ im Sinne einer wissenschaftlichen Objektivität<sup>54</sup> ausgegangen sein, also von einer professionellen Modellbildung und Operationalisierung und in gleicher Weise von einer Erläuterung der Interpretation der Untersuchungsergebnisse im Anhang. Bei der Bedeutung der beauftragten Meinungsforschungsinstitute konnte auch trotz des „begrenzten Aufwands“ (S. 13) als gesichert betrachtet werden, daß geeignete Fachleute eingesetzt wurden. Die computergestützte Analyse ergibt aber klar, daß die Studie in ihrem Hauptteil von Soziologen ohne ausreichende betriebswirtschaftliche und anwaltspraxisbezogene Grundlage interpretiert wurde. Nachdem das Ergebnis der Studie sich als unrichtig herausstellte, entbehren auch die Tatsachenfeststellungen des BVerfG, soweit sie auf deren empirischen Resultaten beruhen, der Richtigkeit. Auch für die Prognose, die Richtlinien seien ungeeignet, das überlieferte Landesrecht im Rahmen der europäischen Integration an abweichende Vorstellungen anzugleichen, hat das BVerfG von dem Aufbau eines eigenen Prognosemodells abgesehen. Daraus muß geschlossen werden, daß es auch insoweit die Studie als empirische Grundlage seiner Argumentation wertete.

Zum Thema EG-Entwicklung heißt es in der Studie (S. 77): „Eine Umorientierung der Ausbildung entsprechend den Ausbildungszielen der angelsächsischen und anderer europäischer Länder ist allerdings nur langfristig möglich, weil sie eine geänderte Hochschulpädagogik der juristischen Fakultäten, ein verändertes Anreizsystem für die juristischen Lehrer und ein neugestaltetes Referendariat erfordert. Ohne diese Reformen wird der deutsche Anwaltsstand auch auf dem entsprechenden europäischen Rechtsberatungsmarkt keinen angemessenen Anteil erwerben können“. Die Auffassung der Studie, daß am Anwaltsberuf vorbei ausgebildet wird, übernimmt Schiefer in seinem zitierten Aufsatz vollständig. Bezüglich der Tätigkeit im internationalen Bereich gelte dies noch viel mehr. Diesen Mangel bezieht Schiefer gerade auch auf die anwaltliche Beratung als „exportfähige Dienstleistung“, die Anwaltschaft stehe vor der Herausforderung, hier auch „neue Lösungen zur Weiterentwicklung ihres Landesrechts“ zu finden. Hierauf hat sich das BVerfG bei seiner Prognose offenbar bezogen. Eine empirische Fundierung fehlt aber auch hier. Die abweichende Tatsachendarstellung von Martinek<sup>55</sup>, daß die bisherige deutsche Juristenausbildung in den Nachbarländern „meist als höchst anspruchsvoll und vorbildlich bewundert wird, ja weltweit ein außerordentliches Ansehen genießt“, müßte im Zusammenhang mit dem bestehenden Berufsrecht als angebliche Barriere sicher im Rahmen einer empirischen Würdigung eingehend untersucht werden.

<sup>52</sup> Vgl. Endrös, Rechtsprechung und Computer in den neunziger Jahren. Am Beispiel von Begriff und Typologie der Körperschaft des öffentlichen Rechts, 1988, S. 79 u. ders. Entstehung und Entwicklung des Begriffs „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ 1985, S. 42, wo u.a. der mangelnde Erkenntniswert einer Vermengung juristischer und soziologischer Denkweise ohne brauchbare empirische Grundlage in der vom BVerfG zitierten Dissertation Biebacks „Die öffentliche Körperschaft“ dargestellt wird.

<sup>53</sup> Fn. 50, S. 183.

<sup>54</sup> Witte in Grochla und Wittmann, Fn. 37, Sp. 1270.

<sup>55</sup> Keine Angst vor Europa, JZ 1990, 796.



Philippi hat sich bezüglich der Prognosen des BVerfG auch Gedanken über Konsequenzen hierbei entstehender Fehler gemacht (S. 181). Er betont zur Bindungswirkung, § 31 BVerfGG sei dann einschränkend zu interpretieren, da der Entscheidung nachträglich die tatsächliche Grundlage entzogen werde. Prütting<sup>56</sup> berichtet über eine Fülle derzeit beim BVerfG anhängiger Verfassungsbeschwerdeverfahren, die den Komplex „die Anwaltschaft im Umbruch“ betreffen. Es kann davon ausgegangen werden, daß hier die Begründung der Entscheidung v. 14.7.1987 als „juristischer Katalysator“, der die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts wesentlich beschleunigen werde<sup>57</sup>, dienen soll. Es Rechtssicherheit während der wohl noch länger dauernden Übergangszeit, wenn das BVerfG diese Verfahren zum Anlaß nehmen würde, zu entscheiden, inwieweit sich die unrichtigen Tatsachenfeststellungen auf die „gewandelte Rechtsauffassung“ auswirken, welche zu einer abrupten Änderung seiner bis in die jüngste Zeit aufrechterhaltenen Rechtsprechung führte. Inzwischen werden sich während der Übergangszeit die anwaltlichen Ehrengerichte, sowie analog die Berufsgerichte für Patentanwälte, Wirtschafsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer Gedanken zum Einfluß der Defizite der Studie auf die Bindungswirkung der Rechtsprechung des BVerfG machen müssen. Im übrigen könnte es ein Forschungsprojekt des Instituts für Anwaltsforschung an der Universität Köln sein, diese Problematik näher zu untersuchen; in der Dokumentation über den Arbeitsbeginn des Instituts von Prütting „Die deutsche Anwaltschaft zwischen heute und morgen“, 1990 werden verschiedene Auswirkungen der Entscheidungen des BVerfG v. 14. 7. 1987 erörtert, Zusammenhänge mit der Studie aber nicht erwähnt.

### 3. Möglicher Erkenntniswert der Studie

Die Studie führte neben einer vorläufigen explorativen<sup>58</sup> Ermittlung von Beratungsbedarf und einer hypothetischen Einschätzung möglicher zukünftiger Marktfelder in zwei Punkten zu einem Erkenntnisfortschritt. Zum einem hat sie empirisch ergeben, daß soziologische Denkmuster ohne betriebswirtschaftlichen und anwaltspraxisbezogenen Hintergrund bei Erforschung des anwaltlichen Dienstleistungsunternehmens grundsätzlich nicht zur Aufhellung sondern eher zur weiteren Verfinsterung der wissenschaftlichen Nacht beitragen. Weiter wurde erstmals durch repräsentative Bevölkerungs- und Regionalbefragung ein empirisches Ergebnis auf dem Gebiet des Anwaltsmarketing erzielt, das allerdings anders aussieht als die bis heute hierüber herrschende Vorstellung. Sämtliche der den sechs Eckfragen zugrundeliegenden Hypothesen sind nämlich zu verwerfen, d. h. daß sie nach empirischen Grundsätzen nicht als wesentliche Ursachen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen gelten können. Der Gesichtspunkt der Komplexität der sechs Hypothesen tritt, nachdem alle insgesamt verworfen werden müssen, dabei in den Hintergrund. Das Verwerfen von Hypothesen wird durch einen sog. Signifikanztest festgestellt. Zur Methodik wird auf eine auch für Juristen verständliche Darstellung in der „Juristischen Begründungslehre“ von Koch und Rüßmann<sup>59</sup> verwiesen. Danach erheben statistische Hypothesen einen Geltungsanspruch, der über die Richtigkeit der in empirischen Häufigkeitsauszählungen festgestellten Merkmalsverteilungen hinausgeht. Für die Studie bedeutet dies, daß ihre Hypothesen, wenn diese bei dem Grad der Dependenz und Interdependenz überhaupt irgend einen empirischen Gehalt haben sollen, als wesentliche Ursachen im Bereich der vollen Zustimmung (= 5 der Skala) liegen müssen. Hier ist der sog. Erwartungswert anzusetzen. Bei dem Signifikanztest der Hypothesen ist noch die Streubreite möglicher Fehler zu berücksichtigen, die sich aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung ergeben können und vom Umfang der Datenerhebungsstichproben abhängen. Wenn man die Fehlertabelle auf den Stichprobenumfang der Bevölkerungsbefragung (2000) und der Regionalbefragung (487)

*BVerfG-Entscheidungen:  
Bindungswirkung und  
Tatsachengrundlage*

*Die sechs Grundhypothesen  
sind zu verwerfen*

<sup>56</sup> AnwBl 1990, 346.

<sup>57</sup> Neef, AnwBl 1987, 591; auf Grenzen der Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. hierzu Leibholz/Rupprecht, BVerfGG 1968, § 31 Rz. 2; Zuck, NJW 1975, 907; Pestalozza, Verfassungsprozeßrecht, 2. Aufl. 1982, S. 170; Zuck, Recht der Verfassungsbeschwerde, 2. Aufl. 1988, S. 346; Maunz-Schmidt-Bleibtreu-Klein-Ulsamer BVerfGG, 1989 § 31 Rz. 10; Korinek, Die Tatsachenfeststellung im verfassungsgerichtlichen Verfahren in 40 Jahre Grundgesetz, hrsg. v. Stern, 1990, S.117; zur Entscheidung des BVerfG v. 14.7.1987 in diesem Zusammenhang: Zuck NJW 1988, 175 und Lingenberg-Hummel-Zuck, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 1988 Rz. N 7 u.8, die besonders die Rechtsunsicherheit dokumentieren, welche durch die Entscheidung des BVerfG in der anwaltlichen Ehrengerichtbarkeit entstanden ist; zur grundsätzlichen Unklarheit der Bindungswirkung der Entscheidungen v. 14.7.1987 vgl. Domcke ZRP 1988, S.348.

<sup>58</sup> Vgl. Cramer, Fn. 26.

<sup>59</sup> Juristische Begründungslehre, 1982, S. 332; vgl. hierzu auch die Fehlertoleranztabelle bei Gloy, Fn.7, § 18 Rz. 17.



anwendet, ist die Streubreite so gering, daß sie sich auf die nur mit einer Dezimalstelle errechneten Mittelwerte nicht auswirkt. Selbst wenn man den Erwartungswert nicht bei 5, sondern bei 4, also der Hälfte der Wertung einer vollen Zustimmung ansetzen würde, sind sämtliche Hypothesen der Studie zu verwerfen. Nach diesen Feststellungen waren die finanziellen Aufwendungen der Anwaltsorganisationen für die Studie nicht umsonst, auch haben sich die Initiatoren der Studie durch ihre Aktivität insoweit um die Anwaltschaft verdient gemacht. Daß ein Erkenntniswert auch in der empirischen Feststellung von „Irrwegen menschlichen Denkens“<sup>60</sup> liegen kann, ist in der Marketingforschung nichts Neues.

#### 4. Zur Aufklärung der Defizite

Die Aufklärung der Gründe für die Defizite wäre wohl in erster Linie von den Autoren der Studie zu erwarten, es sei denn, sie sollten es vorziehen, eine Einschätzung insoweit auf einer entsprechenden Rating-Skala Dritten zu überlassen. Sachs hat zwei anschauliche verbale Endpunkte vorgeschlagen, den Satz: „There are three kinds of lies: lies, damned lies, and statistics“ und den Vergleich mit einem Bikini: „Was er enthüllt, ist vielversprechend, was er verbirgt ist entscheidend“<sup>61</sup>. Man kann unterstellen, daß das gesamte Ausmaß der Defizite der Studie den mit EDV-Auswertungen vertrauten Autoren der beiden Anwaltsforschungsprojekte Hommerich und Wasilewski<sup>62</sup> nicht verborgen geblieben ist. Sie erwähnen allerdings beide die Studie nur mit sehr verdeckter Kritik. Wasilewski, der die Studie nur im Literaturverzeichnis aufführt, betont zur Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistung die „nicht unerheblichen Probleme empirischer Erfassung höchst komplexer Motivationsstrukturen für intentionales Klientenverhalten“, die er in seiner Untersuchung „hinter pragmatischen Notwendigkeiten der Datenerhebung“ zurücktreten ließ (S. 56). Hommerich meint zur Studie: „Die hierzu im Forschungsverbund Anwaltsforschung bereits vorgelegten Ergebnisse zeigen, daß Zweifel an der Dienstleistungsorientierung der Anwaltschaft nicht unbegründet sind“ (S. 23). Dieses Vermeiden einer kritischen Auseinandersetzung ist wohl auf das Bestreben zurückzuführen, innerhalb der Disziplin der empirischen Sozialforschung dem Postulat der wissenschaftlichen Werturteilsfreiheit Rechnung zu tragen. Eine Folge dieser Verbannung von Werturteilen aus der Wissenschaft ist, wie Chmielewicz<sup>63</sup> meint, daß „Wertungen auf die damit – bei komplexen Problemen – überforderte Praxis abgewälzt werden“. Es bleibt hier nur übrig, daß Praktiker sich selbst bemühen, die wissenschaftliche Nacht, in der sie leben müssen, aufzuhellen. Juristen, die auf dem Gebiet des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts demoskopische Gutachten von Meinungsforschungsinstituten beweismäßig zu würdigen gewöhnt sind, werden grundsätzlich die Auffassung Gloy's<sup>64</sup> teilen, daß die Auswertung geschlossener Fragen Routinesache dieser Institute sei und insoweit nicht der besonderen Aufmerksamkeit der Auftraggeber bedürfe. Bei führenden Instituten werden sie diese Beurteilung jedenfalls teilweise auch auf die Dateninterpretation erstrecken<sup>65</sup>. Insbesondere Anwälte werden sich bei ihrer chronischen zeitlichen Überlastung hier analog an den Grundsatz halten: Praetor non curat minima<sup>66</sup>. Wer allerdings selbst mit dem PC arbeitet, weiß, daß manchmal das Übersehen vermeintlicher Minima zu erheblichen Folgen führen kann. Er neigt grundsätzlich mehr zu kritischer Betrachtung und hat sich insbesondere angewöhnt, das, was der Computer liefert, zunächst auf Plausibilität zu überprüfen. Die Eingabe weniger Daten in das Tabellenkalkulationsprogramm Lotus 1-2-3 des Verf. ergab die Art der Mittelwertbildung sowie grundsätzliche mit der Dateninterpretation zusammenhängende Fehler und war der Anlaß zu einer computergestützten Untersuchung der gesamten Studie.

„Nicht unerhebliche Probleme  
empirischer Erfassung“

Gefragt:  
Der Sachverstand der Praktiker  
selbst

<sup>60</sup> Nieschlag u.a., Fn. 9, S. 608.

<sup>61</sup> Sachs, Statistische Methoden, 6. Aufl. 1988, S. 3.

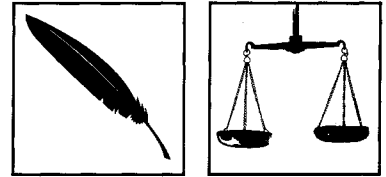
<sup>62</sup> Fn. 3.

<sup>63</sup> In: Grochla u. Wittmann, Fn. 36, Sp. 1557.

<sup>64</sup> Fn. 7, § 18, Rz. 28.

<sup>65</sup> Auch der Verf. ging bei der erwähnten summarischen Würdigung der Studie zunächst von dieser Annahme aus.

<sup>66</sup> Von Herberger (jur-pc 1990, 656) im Zusammenhang mit der BGH-Rechtsprechung zitiert.



*Ein apodiktischer Irrtum der Studie zum Thema „anwaltliches Denken und EDV“*

## VII. Schlußfolgerungen und Handlungsansätze

Außerhalb der Schlußfolgerungen der Studie, für die eine empirische Begründung wenigstens versucht wird, findet sich dort die apodiktische Feststellung (S. 29): „Die Rechtsunsicherheit im Recht der Datenverarbeitung resultiert nicht zuletzt aus den gänzlich unterschiedlichen Denkmustern zwischen Anwalt und Datentechnik“. Diese Behauptung läßt sich wohl am ehesten auf den von Neuendorf<sup>67</sup> betonten „Wildwuchs an Klassifikationssystemen und analytischen Konzepten“ in der Soziologie zurückführen. Als Sachkenner gleichzeitig auf den Wissenschaftsgebieten der Mathematik, der Informatik und der Rechtswissenschaft stellt Fiedler demgegenüber für Juristen fest, daß die formale Logik die Grundlage dieser drei Bereiche darstellt, und die Wechselwirkung zwischen Recht und Informatik besonders in der Strukturiertheit sowie „analytischen und synthetischen Ansätzen unter dauernder Rückkopplung zur Realität“ besteht<sup>68</sup>. Auf die Integration der EDV gerade in die Denkweise des Anwalts war schon 1987 in IuR (S. 176) hingewiesen worden. Die inzwischen eingetretene Entwicklung hat das bestätigt. Die erwähnte Schlußfolgerung der Studie, auf deren empirischen Befund Winters sein Buch „Der Rechtsanwaltsmarkt“ weitgehend aufbaut, zeigt offenbar auch in dieser Veröffentlichung im EDV-Bereich Auswirkungen<sup>69</sup>. Zum Thema „Dienstleistung und technologische Entwicklung“ meint Winters nämlich sinngemäß, diese Entwicklung liege nicht in weiter Ferne, sie werde den Alltag der jetzt 30-40-jährigen Anwaltsgeneration noch bestimmen und erst recht wichtig sein für diejenigen, die gegenwärtig in der juristischen Ausbildung sind. Knief, dessen Gedankengänge Winters in anderen Punkten übernimmt, hebt demgegenüber für die Steuerberater, bei denen die persönliche Computerbenutzung kaum weiter verbreitet ist als bei den Anwälten<sup>70</sup>, zu Recht hervor, man müsse auch den Älteren erklären, daß bei ihnen ebenso wie bei den Jüngeren ohne Informationstechnologie keine Zukunft möglich sei<sup>71</sup>. Diese Schlußfolgerung gilt umsomehr für die Anwaltschaft nicht erst in Zukunft, sondern jetzt und heute insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung der Offline-Datenbanken auf CD-ROM, ein Informationsmittel, auf dessen persönliche Nutzung ein rationell arbeitender Anwalt nicht mehr verzichten sollte<sup>72</sup>, wenn sich seine Tätigkeit in einer Großkanzlei nicht ausschließlich auf das Management beschränkt.

Der wichtigste Handlungsansatz aus der Analyse der Studie sollte sein, jetzt nach der langjährigen Diskussionsphase möglichst bald in die Aktionsphase einzutreten, vor allem um eine rasche Lösung der Probleme Berufsrecht, Fachanwaltschaften sowie Aus- und Fortbildung zu erreichen. Dabei sollte man auch die nicht zuletzt auf die Studie zurückzuführende „Hysterie der Debatte“<sup>73</sup> vergessen und Regelungen „nach Augenmaß“ versuchen. Ein Vorgehen nach „gesamtgemeinschaftlichen Bedürfnissen“ befürwortet Wimmer<sup>74</sup> zu der Frage, „welchen Anwaltstyp unsere Gesellschaft für die nächsten Jahrzehnte haben will“. Er möchte dabei Richter und Staatsanwälte, im Bereich der Verwaltung Behörden, im Bereich der Politik Parlamentarier und in der Wirtschaft Verbände einbeziehen. Auch die Beteiligung der Sozial- und Politikwissenschaft schlägt er vor, eine Empfehlung, die man nach den Erfahrungen aus der Studie, jedenfalls was die Anwaltspraxis betrifft, wohl ad acta legen kann. Im übrigen rügt Wimmer, daß die Studie im Gegensatz zu einer traditionsmäßig kleinen Zahl berufspolitisch interessierter Anwälte „die Mehrzahl der deutschen Anwälte kaum in ihrem Selbstverständnis erschüttert habe“. Diese Reaktion aus der seiner Meinung nach „notwendig verengten Sicht einer Berufsgruppe“ war jedenfalls im Ergebnis realistischer, als die Phantasiegebilde vieler, die sich hier zu einer Beurteilung berufen fühlten. Der Urteilsfähigkeit und Berufserfahrung der Anwaltspraktiker sollte es auch überlassen werden, aus der Mitte der Profession das anwaltliche Berufsrecht zu gestalten und darüber hinaus in allen Angelegenheiten entscheidend mitzubestimmen, welche die Zukunft der Anwaltschaft betreffen.

*Was ist zu tun?*

<sup>67</sup> In: Evangelisches Staatslexikon, begründet von Hermann Kunst u. Siegfried Grundmann, hrsg. v. Roman Herzog u.a. 3. Aufl. 1987, S. 3302.

<sup>68</sup> Fiedler u. Traunmüller, Methodisches Vorgehen in Recht und Informatik im Vergleich, Proceedings 19. Jahrestagung der Gesellschaft für Informatik, hrsg. v. M. Paul, 1989, S. 17.

<sup>69</sup> Fn. 4, S. 88.

<sup>70</sup> Carstens, DSWR-Sonderheft 1989, S. 28.

<sup>71</sup> Fn. 4, S. 88.

<sup>72</sup> Vgl. hierzu verschiedene Veröffentlichungen in NJW-CoR 1989 u. 1990, zuletzt Weinknecht, NJW-CoR 1990, H. 6, S. 25 u. Burneleit, NJW-CoR 1991, H. 2, S. 24.

<sup>73</sup> Vgl. Martinek, Fn. 55.

<sup>74</sup> DVBl 1988, 821.